

FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung 1. Fortschreibung

Stand: 26. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste der Fragen, Antworten und Hinweise rund um die Öffnung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ist die zweite Liste und in der vergangenen Woche seit dem 19. Mai entstanden. Vielen Dank an alle Beteiligten aus Jugendämtern und von freien Trägern der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die in den zahlreichen Telefon- und Videokonferenzen ihre Fragen, ihre Überlegungen, Ideen und Konzepte mitgeteilt haben.

Die Liste, die wir heute am 26.05.2020 veröffentlichen, ist ein weiterer Zwischenstand zum aktuellen Prozess der Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. In der kommenden Woche wird es wieder neue Entwicklungen geben, neue Fragen und neue Antworten. Diese Liste ist wieder ein Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW. Falls Ihre Frage nicht auftaucht, dann hat es bisher noch keine Klärung gegeben.

Die Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund neuer Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie auf den Corona-Seiten unter der Rubrik rechtliche Grundlagen immer den neuesten Informationsstand.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Gregor Gierlich (Landesjugendring NRW). Wir würden uns freuen, wenn Ihnen auch die zweite Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten
1. Rechtliche Grundlagen		
1.1 Wo finde ich die geltenden Regelungen des Landes NRW zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?	Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnis Gesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW regelt über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen zu finden (https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie). Zu der Verordnung gibt es Anlagen, in denen die Hygienestandards beschrieben sind. Beides – Verordnung und Anlagen – werden je nach Stand der Entwicklung der Pandemie fortgeschrieben und jeweils aktualisiert. Die aktuelle CoronaSchVO gilt bis zum 5.6.2020.	Hinweis: Neue CoronaSchVO
1.2 Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?	Der Bereich der Jugendförderung fällt dort unter § 7 Externe außerschulische Bildungsangebote. Der Bereich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird in § 15 (Beherbergung, Tagungen, Tourismus) geregelt. Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der Erlass des MKFFI vom 11.5.2020, der mit Erlass des MKFFI vom 25.5.2020 aktualisiert wurde. Mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 21.5. 2020 werden gemäß der §§ 7, 8, 9 und 15 Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Bildungsangeboten der außerschulischen Bildungseinrichtungen geregelt. Darüber hinaus wird die Durchführung von Gremiensitzungen z.B. von eingetragenen Vereinen durch § 13 Abs. 3 geregelt. Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gemäß § 7 Abs. 1 den außerschulischen Bildungsangeboten und Bildungseinrichtungen zuzurechnen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Gestaltung von Freizeitaktivitäten ausgerichtet sind. Die nachstehenden Regelungen gelten seit dem 11.05.2020 bis einschließlich 05.06.2020 für folgende Angebotsformen:	Hinweis: Anpassung der Erläuterungserlasse, gelten bis einschließlich 5.6.

	- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten, - mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe) - Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände, soweit die Angebote nicht mit Übernachtungen verbunden sind¹; - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen) - sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit. Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen; - ist der Zutritt zu Schulungsräumen, bzw. Räumen, in denen pädagogische Angebote stattfinden, auf maximal eine Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche zu begrenzen, soweit nicht durch einen Raumplan die Einhaltung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung mit mehr Personen dargestellt werden kann; - sind in jedem Fall nicht mehr als 100 Personen in einem Raum zulässig; - sind sportliche Bildungsangebote kontaktfrei und unter den sonstigen Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 CoronaSchVO durchzuführen. Bei der Gesundheitsbildung (insbesondere Erste-Hilfe-Kurse) ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu achten. Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 entsprechend. Für Angebote der Jugendarbeit im Bereich Tanz gelten die Regelungen gemäß § 9 Abs. 3 entsprechend. Für Aufführungen im Rahmen von Angeboten der Kulturellen Jugendarbeit gelten die in § 8 Abs. 1 dargestellten Voraussetzungen. Demnach sind Aufführungen z.B. von Theaterstücken in geschlossenen Räumen untersagt. Die nach Landesrecht für den für Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können Ausnahmen zulassen. Für Proben gelten die Regelungen des § 8 Abs. 2 entsprechend. Bezüglich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird auf § 15 (Beherbergung, Tagungen, Tourismus) verwiesen. Demnach sind Übernachtungsangebote in	
--	---	--

¹ Inzwischen sind auch Übernachtungen wieder möglich. Hier bitte die jeweils aktuelle Coronaschutzverordnung beachten. Bei der Beherbergung von Gästen und bei ihrer gastronomischen Versorgung gelten gemäß § 15 Abs. 3 die in der Anlage der CoronaSchVO jeweils festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards. Da sich im Zuge der Lockerungen auch immer wieder Aktualisierungen bei diesen Standards ergeben können, bitte auf den MAGS NRW Seiten nachschauen.

	Jugendherbergen seit dem 18.5.2020 wieder zulässig, jedoch für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Bei der Beherbergung von Gästen und bei ihrer gastronomischen Versorgung sind gemäß § 15 Abs. 3 die in der Anlage der CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zu beachten (vgl. auch Nr. 9.2). Reisebusreisen sind gemäß § 15 Abs. 4 untersagt. Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 sind rechtlich vorgesehene Gremiensitzung z.B. von Vereinen (z.B. Mitgliederversammlungen) wieder möglich. Vorkehrungen zum Infektionsschutz und zur Hygiene sind zu treffen.	
1.3 Was ist der sog. Stufenplan des Landes NRW?	Es gab Pressemeldungen zu den Planungen der Landesregierung für weitere Lockerungen in einem Stufenplan. Es gibt aber derzeit keine verbindlichen Regelungen. Es gelten die jeweils aktuellen Verordnungen des MAGS NRW (siehe dort: Rechtliche Grundlagen) und Erläuterungserlasse des MKFFI NRW zur jeweiligen Coronaschutzverordnung NRW. Die rechtlichen Grundlagen können über folgenden LINK auf der Website des MAGS eingesehen werden: https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie	
2. Verantwortung des Trägers		
2.1 Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.	
2.2 Welche Rolle haben die Jugendämter?	Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.	
3. Begleitung und Beratung		
3.1 Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse. Sie beraten die Fachkräfte der kommunalen Jugendämter wie von den Möglichkeiten zur Öffnung zurückhaltend unter Abwägung von Nutzen und Risiken im Einzelfall Gebrauch gemacht werden können. Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden. Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.	

3.2 Gibt es Empfehlungen der Landesjugendämter?	Nein. Aufgrund der schnellen Veränderung des Infektionsgeschehens, der kontinuierlichen Anpassung der Verordnungen des Landes, der Heterogenität des Leistungsbereiches (§§11-14 SGB VIII) und der Unterschiedlichkeit der lokalen und regionalen Situation, machen landesweite Empfehlungen wenig Sinn. Zudem ändert sich die Situation schnell und Empfehlungen wären sehr schnell wieder überholt.	
3.3 Wen kann ich fragen?	Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden. Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden. Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.	
3.4 Die Ansprechpartner*innen:	Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen zu. Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org Landesjugendring NRW, Gregor Gierlich, Mail: gierlich@ljr-nrw.de	
4. Allgemeine Hygieneregeln		
4.1 Welche Hygienevorschriften sind sicherzustellen?	Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sicherzustellen, vgl. hier die Antwort auf Frage 1.1 und 1. 2. Unabhängig von der aktuellen Gefährdungslage hat das Landeszentrum für Gesundheit NRW ein Muster für Hygiene-Rahmenpläne für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstellt: Für Getränke und Speisen gelten die jeweils aktuellen Regelungen wie für die Gastronomie, die der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW zu entnehmen sind: https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie	

4.2 Gibt es eine allgemeine Maskenpflicht?	Nein. Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen; hierzu ist der Zutritt zu Räumen, in denen die Angebote stattfinden, auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche zu begrenzen, soweit nicht durch einen Raumplan die Einhaltung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung mit mehr Personen dargestellt werden kann. In jedem Fall dürfen sich nicht mehr als 100 Personen in einem Raum aufhalten. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Eine generelle Maskenpflicht wie bei den Geschäften gibt es aber nicht.	
4.3 Muss ein Hygienekonzept vorliegen? Müssen Jugendeinrichtungen und Jugendverbände ihr Hygienekonzept sowie ihre Öffnungskonzepte dem Jugendamt vorlegen bzw. deren Handlungsempfehlungen per Unterschrift zur Kenntnis nehmen?	Das ist nicht verpflichtend aber es empfiehlt sich, zu den Hygienestandards in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen und es für alle Beteiligten vorzuhalten. Wie die Öffnungskonzepte aussehen können, sollte zwischen Jugendamt und den Einrichtungen und Gruppen beraten werden.	
4.4 Gibt es finanzielle Mittel für den erhöhten Reinigungs- und Hygieneaufwand?	Zusätzliche Landesmittel stehen dafür nicht zur Verfügung. Die Entscheidung liegt bei den Kommunen, ob Jugendarbeit und Jugendsozialarbeitsangebote ebenso wie die Schulen entsprechende Mittel erhalten.	
4.5 Ist eine namentliche Dokumentation bzw. Erfassung der Besucher*innen verpflichtend?	Es gibt keine Verpflichtung die Daten der Besucher*innen zu erfassen, aber es wird empfohlen um ggf. Infektionsketten nach verfolgen zu können, die Mobilnummern sind ausreichend! Der Zweck der Erfassung der Daten ist die Benachrichtigung der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen bzw. der zuständigen Gesundheitsbehörden im Falle einer Infektion.	
4.6 Können krank wirkende Kinder wieder nach Hause geschickt werden?	Ja. Kranke Kinder oder Kinder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen sind auszuschließen. Von daher gilt, Eltern sind entsprechend zu informieren und bei „krank wirkenden Kindern“ müssen diese nach Hause geschickt werden oder besser noch von Eltern abgeholt werden. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass dadurch die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.	
4.7 Muss ein Gesundheitsamt bei Angeboten mit Übernachtung und Verpflegung (Jugendbildungsstätten, Selbstverpflegungshäuser) ein Hygienekonzept bekommen?	Hierzu gibt es aktuell keine Regelung. Die Erstellung eines Hygiene- und Schutzkonzeptes wird aber empfohlen.	
4.8 Müssen/Sollten Erziehungsberechtigte unterschreiben, wenn Kinder und Jugendliche die Einrichtungen, Gruppenstunden usw. besuchen? Quasi als Zustimmung, dass ein höheres Risiko mit dem Besuch der Jugendeinrichtung eingegangen wird?	Nein.	

4.9 Haben die Fachkräfte eine Meldepflicht?	Nein. Eine Meldepflicht haben Ärzte und medizinisches Personal, die eindeutige Diagnosen stellen können. Wenn es einem Kind nicht gut geht muss das nicht unbedingt Corona sein. Wenn Kinder aber krank wirken oder stärkere Symptome von Erkältung, Fieber oder Durchfall haben, sollten diese auf jeden Fall nach Hause geschickt werden	
5. Außerschulische Bildung		
5.1 Wie ist die Abgrenzung von Bildungsveranstaltungen und reiner Freizeitgestaltung zu sehen?	Der gesamte Leistungsbereich Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zählt zunächst grundsätzlich zur außerschulischen Bildung. Es soll aber bis zum 05.06.2020 keine reinen gemeinsamen Zusammenkünfte als offenes unspezifisches Angebot geben. Gemeint sind hier bspw. Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen. Möglich sind aber gezielte Angebote für kleinere Gruppen..	
6. Sportangebote		
6.1 Ist Sport in der Jugendarbeit im Außen – und Innenbereich erlaubt?	Sportliche Bildungsangebote müssen kontaktfrei und unter den sonstigen Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 CoronaSchVO NRW erfolgen. Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Ausschlaggebend ist die Kontakt- und Atmungsintensität. „Draußen Aktivitäten“ sind grundsätzlich geeignet, wenn auch hier ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (Parcours, Slackline, Torwand, Lauftreff, Tischtennis usw.). Unmittelbarer Körperkontakt ist wegen des erhöhten Infektionsrisikos zu vermeiden. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern bis 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig (vgl. § 7 und § 9 CoronaSchVO)	
6.2 Ist die Sportart Fußball in der Jugendarbeit erlaubt?	Nein, denn Fußball ist wie viele andere Ball- und Mannschaftssportspiele kontakt- und atmungsintensiv. Individuelles Training (auch Torwandschießen) ist möglich.	
6.3 Wenn Kontaktsportarten wieder erlaubt sind, ohne dass das Abstandsgebot eingehalten werden muss, gilt dies auch zukünftig auch für Angebote der Jugendarbeit?	Dazu kann derzeit noch keine Antwort gegeben werden.	
7. Abenteuer- und Bauspielplätze / Spielmobile		
7.1 Ist die Öffnung von Abenteuerspielplätzen zulässig?	Abenteuer- und Bauspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe sind Elemente der offenen Kinder- und Jugendarbeit, daher ist eine vorsichtige Öffnung unter Beachtung der Vorgaben des Erläuterungserlasses zulässig. Eine Kontrolle der Abstandsvorgaben von 1,5 Meter ist allerdings kaum möglich. Daher wird empfohlen die Anzahl der Kinder zunächst zu begrenzen und ein Hygienekonzept zu entwickeln. Belehrung der Teilnehmenden zur Hygiene ist wichtig.	

7.2 Können Spielmobile auch wieder im öffentlichen Raum ein Angebot machen? Gibt es hierfür Vorgaben?	Angebote von Spielmobilen sind im öffentlichen Raum derzeit noch nicht wieder möglich. Es gilt im öffentlichen Raum grundsätzlich § 1 der Coronaschutzverordnung (Abstandsregelungen sind einzuhalten und maximal Treffen von Personen aus zwei verschiedenen Haushalten)	
8. Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen		
8.1 Wie lassen sich inklusive Angebote insbesondere mit jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen gestalten?	Junge Menschen mit Behinderungen brauchen ebenso wie Gleichaltrige ohne Behinderungen den Kontakt zu Gleichaltrigen. Es ist individuell abzuklären ob der/die Jugendliche zu einer Risikogruppe gehört und ein besonderer Schutz erforderlich ist. Grundsätzlich soll ein gleichberechtigter Zugang von Anfang an ermöglicht werden.	
9. Ferien		
9.1 Macht es Sinn jetzt mehr Ferienangebote zu planen?	Das Thema Feriengestaltung ist wichtig, da der Bedarf sehr groß sein wird. Aktuell sind Familienurlaube unsicher. Eltern haben ihre Urlaubstage verbraucht und brauchen Unterstützung. Kinder und Jugendliche suchen nach der langen „Isolation“ in der eigenen Familie den Kontakt zu Gleichaltrigen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Ferienangebote und -freizeiten konkret zu planen und dabei die Maßgaben des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten von Übernachtung und Verpflegung in Jugendherbergen, Zeltplätzen und anderen Unterbringungsformen ist derzeit noch unklar. In den Bundesländern existieren unterschiedliche Vorgaben. In NRW sind entsprechende Übernachtungen in Jugendherbergen und auf Zeltplätzen seit dem 18.05.2020 wieder möglich. Die konkreten Bedingungen werden in der Anlage zur aktuellen CoronaSchVO formuliert.	<i>Hinweis: Neue Regelungen zu Beherbergungsbetrieben</i>

9.2 Planungshinweise und Rahmen für Ferienmaßnahmen	Aktuell bestehen keine rechtlichen Gründe bzw. Empfehlungen dazu Ferienfreizeiten grundsätzlich abzusagen. Wie sich die Situation in den Ferien darstellt ist aber noch unklar. Großveranstaltungen sind bis zum 31.8.2020 (voraussichtlich) untersagt. Damit ist klar, dass große Gruppen von jungen Menschen nicht an einem Ort zusammenkommen dürfen. Die Planung ortsnaher Angebote wird daher empfohlen. Es ist sinnvoll, dass hier die Jugendämter mit den Trägern über dezentrale Konzepte und die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen nachdenken. Eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern des offenen Ganztags, mit Vereinen, Kultureinrichtungen u.a. wird empfohlen. Definitive Regelungen für die Ferienbetreuung gibt es bisher nicht. Bezüglich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird auf §15 CoronaSchVO NRW verwiesen. Demnach sind Übernachtungsangebote in Jugendherbergen zu touristischen Zwecken ab dem 18.5.2020 zulässig, aber für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Bei der Beherbergung von Gästen und bei ihrer gastronomischen Versorgung sind gemäß § 15 Abs. 3 die in der Anlage der CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zu beachten. Bezüglich der Übernachtungen gilt aktuell, dass in der Regel in einem Zimmer / einem Zelt nur Personen aus maximal zwei unterschiedlichen häuslichen Gemeinschaften untergebracht werden dürfen. Reisebusreisen sind gemäß § 15 Abs. 4 CoronaSchVO NRW derzeit untersagt.	
9.3 Können Stadtranderholungen, Kinderstädte wie bisher als offenes Konzept mit großen Gruppen geplant werden?	Bis zum 31.8. besteht derzeit noch das Verbot von Großveranstaltungen. Es wird empfohlen, Maßnahmen in kleineren Gruppen zu planen, in denen die Vorgaben des Infektionsschutzes sichergestellt sind.	
9.4 Können die Schulen, Schulhöfe und Turnhallen der Schulen für Ferienangebote von Trägern der Jugendförderung genutzt werden?	Diese Entscheidung sollte an die Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem Schulträger gekoppelt werden. Es gibt unterschiedliche Bedarfe und dies sollte im Sinne der Träger der Jugendarbeit zeitnah vor Ort abgestimmt werden. Ein erhöhter Bedarf an Ferienbetreuung erfordert auch entsprechende räumliche Ressourcen. Die neue Coronabetreuungsverordnung (Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur) in der ab dem 20. Mai 2020 gültigen Fassung regelt in § 1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen auch die Nutzung durch außerunterrichtliche Partner: „(4) Soweit unterrichtliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist darüber hinaus ein Betreten der Schule zu anderen als zu schulischen Zwecken zulässig, wenn es der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt ist (insbesondere gemäß § 7 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung zulässige außerschulische Bildungsangebote, gemäß § 9 Absatz 4 zulässiger Sportbetrieb sowie gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Coronaschutzverordnung zulässige Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und Blutspendetermine). Unterrichtliche Belange stehen solchen Nutzungen auch dann entgegen, wenn	

	die zusätzlich erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nicht sichergestellt sind. Auch bei diesen Veranstaltungen sind die Infektionsschutzmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie der Hygieneplan der Schule zu beachten.“	
9.5 Wenn es Gruppen gibt, die nach derzeitigem Stand in ihre Ferienfreizeit fahren können und wollen: Gibt es die Möglichkeit, dass diese Gruppe incl. Teamer/innen vorher getestet wird?	Aktuell gibt es diese Möglichkeit nicht.	
9.6 Gilt das Sonderurlaubsgesetz NRW auch für Tagesveranstaltungen vor Ort?	Ja. Es ist auch möglich, Sonderurlaub zu beantragen, wenn z.B. ein geplantes Ferienlager (mit Übernachtung) in eine Ferienfreizeit (ohne Übernachtung) umgewandelt wird. Auch eine Reduzierung bezogen auf die Teilnehmenden Zahl ist unschädlich. Aufgrund der aktuell schwierigen Lage für Kommunen und Träger können Anträge noch bis zwei Wochen vor Start der geplanten Maßnahme in den Sommerferien erfolgen und eine Antragsstellung bzw. Veränderung bestehender Anträge ist möglich. Ebenso sind digitale Angebote bzw. Anteile von Ferienangeboten, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden, nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW förderfähig. Der Träger muss ggfls. den Nachweis erbringen daher empfiehlt sich hier eine kurze und knappe Dokumentation.	
9.7. Wo gibt es mehr Infos für Jugendgruppen und -verbände, die gerade ihre Aktivitäten in den Sommerferien planen?	Der Landesjugendring NRW hat eine Orientierungshilfe (Stand: 20.5.) veröffentlicht, die auf der Internetseite https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ herunterzuladen ist.	
9.8 Wenn Arbeitgeber für die Kinder ihrer Beschäftigten ein verlässliches Ferienbetreuungsangebot organisieren möchten, welche Grundlagen sind dann zu beachten? - Was gilt für die Kinder im Kitaalter? - Was gilt für Schulkinder? - Liegt das in der Arbeitgeberverantwortung oder sind dann die Grundlagen für Kita und OGS bzw. außerschulische Bildung (1,5 m, 5 qm) heranzuziehen?	Private, kommerzielle Angebote können unter den gültigen Rahmenbedingungen der Coronaschutzverordnung (Abstand, Hygiene, Verpflegung) stattfinden.	
9.9 Ein Ferienhof (freier Träger der Jugendhilfe) bietet normalerweise in allen Ferien für 30-40 Kinder Freizeiten von 8-15 Uhr an. Wie alle anderen Einrichtungen auch, kann die Einrichtung einen 1,5m Abstand zwischen den TN und auch der Mitarbeitenden zu den TN nicht einhalten geschweige denn garantieren. Zudem ist es nicht möglich mit Masken arbeiten. Können Freizeiten dennoch durchgeführt werden, wenn die Eltern über diesen Umstand zuvor aufgeklärt werden und sie	Nach gegenwärtigem Stand nicht möglich.	

dieses Schreiben unterzeichnen? Wer kann haftbar gemacht werden, wenn sich ein Kind in der Freizeit ansteckt?		
9.10 Kann für Ferienmaßnahmen das Außengelände der OKJA unter Beachtung der aktuellen CoronaSchutzVO genutzt werden?	Ja	
9.11 Nachfragen zu den Reisebussen und Bullis Geplant ist der Transport von Kindern per angemieteten Reisebussen zur Stadtranderholung. Die Busse sollen nur spärlich besetzt werden, um die Abstandsregeln einzuhalten. Dies nicht zu gestatten und auf den ÖPNV zu verweisen, der viel voller ist, erscheint nicht sinnvoll. Auch ein Transport per Bullis ist sicherlich keine Alternative. Insofern erscheint der gemietete Bus für den innerstädtischen Verkehr (max. 30 min Transport) noch am sichersten. Kann hierzu eine Klärung erfolgen? Sind im Rahmen der Angebote der Jugendarbeit Fahrten und Ausflüge mit Bus und/oder Bullis mit Gruppen erlaubt? Können die Gruppen sich dann aufgeteilt in der Öffentlichkeit, an den Ausflugszielen (z.B. Zoo, Vogelpark, Freizeitpark, Wald) aufhalten?	Laut derzeit gültiger Coronaschutzverordnung (tritt mit Ablauf des 05.06.2020 außer Kraft) sind Reisebusreisen gemäß § 15 Abs. 4 untersagt! Ob erforderliche Shuttle-Angebote mit Kleinbussen möglich sein werden, wird derzeit geprüft.	Hinweis: Wird geprüft
9.12 Wünschenswert sind Hinweise für Gruppenaktivitäten im Freien (Gruppengrößen)? Im öffentlichen Raum erlaubt?	Es gibt keine grundsätzliche Beschränkung der Gruppengröße, allerdings muss man unter den geltenden Bedingungen (Hygiene- und Schutzbestimmungen) den Zugang und die Teilnahme beschränken. Aktuell sind jedoch Angebote der Jugendarbeit im öffentlichen Raum nicht möglich.	
10. JuLeiCa		
10 1: Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?	Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Es können nun auch Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen erfolgen. Der Deutsche Bundesjugendring wird in den kommenden Wochen gute Praxisbeispiele für Onlineseminare, Seminar-Tools und Werkzeuge zur digitalen Kommunikation sammeln und Informationen als Meldung unter juleica.dbjr.de < http://juleica.dbjr.de/ > bereitstellen.	

11. Internationale Jugendarbeit		
Voraussetzung für eine Förderung aus Pos. 5.2 KJFP NRW war bisher, dass sich die Jugendgruppen entweder in Deutschland oder im Land der Partnerorganisation treffen. Durch die Corona Pandemie verursacht, gibt es nun die Anfragen, ob auch digitale Formate möglich sind. Vor einigen Wochen hat Conact (Deutsch-israelischer Jugendaustausch aus Bundesmitteln) gesagt, dass dies nicht förderfähig sei. Das DFJW arbeitet aktuell ein Regelwerk, dass dies unter Voraussetzungen möglich machen soll. Die Frage ist nun, was im Bereich des KJFP NRW möglich ist. Beispiel: Beide Gruppen, zum Beispiel aus NRW und Griechenland, mieten sich lokal in einer Jugendherberge (Pension, Hostel) ein. Die deutschen Jugendlichen in Deutschland, die griechischen in Griechenland. Sie verbringen dort gemeinsam mit der lokalen Gruppe die gesamte Camp Zeit. (Natürlich unter Beachtung der zu dem Zeitpunkt dann geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften.) Mehrmals am Tag werden die Gruppen digital zusammengeschaltet. Bei den digitalen Treffen der zwei Gruppen am Morgen, wird der Tag gemeinsam gestartet, es werden Aufgaben an die Gruppen gegeben und der gemeinsame Abend geplant. Über den Tag, arbeiten die Gruppen getrennt und sprechen sich aber über Chats und bei Bedarf Videotelefonie ab. Abends werden die Gruppen wieder zusammengeschaltet, um die Ergebnisse zu präsentieren und den Tag zu reflektieren. Außerdem soll es abends auch online Filmabende, Zoomparties, online Rallyes geben. Möglich wäre auch, die Treffen jeweils vor Ort z.B. in einem Jugendzentrum stattfinden zu lassen, bei dem die TN abends wieder nach Hause gehen.	Internationale Arbeit (Jugendbegegnungen) sind digital möglich und erwünscht. Entscheidung liegt bei den Landesjugendämtern. Vorgelegt werden müsste ein Programm mit Tageseinteilung, aus dem hervorgeht, was wann (gemeinsam) geplant ist und ein veränderter Kostenplan gegenüber der Ursprungsmaßnahme.	
12. Rettungsschirm		
12.1 Am 15.5. hat die Landesregierung öffentlichkeitswirksam den eingerichteten Rettungsschirm in Höhe von 72 Mio. Euro für freie Träger der Jugend- und Jugendsozialarbeit kommuniziert. Es gibt einen Informationsbedarf, wie das Verfahren zur Vergabe der Mittel aus dem Rettungsschirm gestaltet ist.	Grundsätzlich stehen diese Mittel für Träger zur Verfügung, bei denen Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen oder Übernachtungsangeboten ein bedeutsamer Teil der Realisierung von Angeboten ausmacht (z.B. Jugendkunstschulen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten). Zu Fragen der Träger im Einzelfall und zum Antragsverfahren beraten die Landesjugendämter.	

Wo können Träger ihre konkreten Bedarfe anmelden. Wie ist das Antragsverfahren geregelt?		
13 Offener Ganzttag		
13.1 Dürfen oder müssen Bedarfe an Betreuung und an Ferienfreizeitangeboten seitens der OGS erfüllt werden? Sind die vor der Pandemie festgelegten Schließungszeiten verbindlich – müssen sie umgesetzt werden – oder könnte geöffnet werden?	Wo Ferienangebote in der OGS stattfinden, geschieht dies auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen zwischen Schulen, Trägern des Ganztags und den Kommunen vor Ort. Auf kommunaler Ebene muss geklärt und zwischen den Beteiligten abgestimmt werden, ob und ggf. welche veränderten Betreuungszeiten in den Ferien angeboten werden..	
13.2 Wer würde dann ggf. für die Kosten aufkommen? (Mitunter haben die Träger ja mit ihrem Personal Arbeitszeitkonten und in diesem Sinne auch Betriebsferien vereinbart) Gelten die beschlossenen Schließungszeiten und muss ein Träger der Ganztagsbildung kein Angebot vorhalten? Bezogen auf die freien Träger der OGS ist es sehr schwer zu klären, wer ihnen hier Orientierung seitens des Landes geben könnte und geben würde. Sie sind und fühlen sich meist nicht durch die Schulmails des MSB angesprochen...	Land und Kommunen haben die weitere Finanzierung der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zugesagt. Vor diesem Hintergrund werden die Kosten für Ferienangebote – wie sonst auch – vor Ort geklärt. Viele OGS Standorte haben eine dreiwöchige Schließungszeit in den Sommerferien geplant und wollen/werden an dieser festhalten. In der anderen Ferienhälfte werden Angebote durchgeführt. In vielen Fällen werden Ferienmaßnahmen auch schulübergreifend und an wechselnden Standorten durchführt. Bei schulübergreifenden Angeboten sind neue Gruppenzusammensetzungen nicht zu vermeiden. Die gebildeten Gruppen in der Ferienbetreuung sind konstant zu halten und zu dokumentieren, um die Durchmischung der Gruppen und neue Infektionsketten zu vermeiden. Im Lichte der Maßgaben des Infektionsschutzes muss das Vorgehen vor Ort entschieden und sollte mit den zuständigen Gesundheitsämtern abgestimmt werden. Die Maßnahmen im Rahmen der Notbetreuung sowie alle Fragen der Ferienbetreuung in den Grundschulen werden zwischen dem Land (Ministerien für Schule und Jugend) sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) abgestimmt. Die freien Träger können die vor Ort zuständige Verwaltungseinheit bei der Kommune sowie ihre Spitzenverbände ansprechen. Auch die zuständigen Ministerien (Referate für Ganzttag/-sbildung) stehen zur Verfügung.	
14.3 Wer regelt die Frage der Ferienbetreuung der OGS Kinder? In wessen Verantwortungsbereich liegt die Klärung?	Die Frage der Ferienbetreuung der OGS-Kinder ist vor Ort zwischen dem Träger des Ganztags, den Kommunen und den Schulen zu klären.	
14.4 Gibt es die Möglichkeit von Testungen von Schulkindern vor und am Ende des Ferienangebotes?	Aktuell besteht diese Möglichkeit nicht (siehe auch Frage 9.5).	Noch zu klären
14.5 Gibt es analog zu den Regelungen im Bereich der Kitas für Kinder in der OGS im Fall von Schließungen bei entsprechenden Bedarfen Notbetreuungen während der Ferien? Was ist Kindern von Eltern in systemrelevanten Berufen, von Alleinerziehenden, von Vernachlässigung, Gewalt, Isolation bedrohte Kinder (HZE, § 8 a SGBIII).	Das Schulministerium prüft derzeit Konzepte, ob und wie eine Notbetreuung und ggfs. weitere Angebote in den Ferien stattfinden. Neue Entwicklungen und Informationen werden zeitnah in dieser FAQ-Liste veröffentlicht: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_NotbetreuungFAQ/index.html Siehe darüber hinaus Punkt 9 („Ferien“) in der Liste.	

Gibt es hier Regelungen? Können alternative Planungen seitens der Jugendförderung durch eine Klärung zum Betretungsverbot an Schulen vereinfacht werden?		
14.6 Wenn in den Schulferien Notbetreuungen und OGS-Angebote an Schulen stattfinden, können dann an diesen Schulen auch zusätzliche Ferienangebote der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden (wenn das Betretungsverbot aufgehoben werden sollte)?	Grundsätzlich ja (s. Punkt 9.4). Abstimmungen sind vor Ort mit der Schule, dem Schulträger und ggf. weiteren Anbietern zu treffen. Siehe weiterhin Punkt 14.5 in dieser Liste.	
14. Personal		
14.1 In den Schulen und Kitas gibt es Regelungen für den Personaleinsatz von Menschen aus Risikogruppen. Gibt es vergleichbare Regelungen für die Jugendarbeit für Haupt- und Ehrenamtliche?	Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören.	